

Gesamtzusammenfassung des Buches

Achim Janssens Werk „*Aspekte des Status von Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts*“ (2. Auflage, Berlin 2025) behandelt die verfassungsrechtliche und praktische Bedeutung des Körperschaftsstatus für Religionsgemeinschaften in Deutschland. Ausgangspunkt ist die Garantie des Status in **Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV**, die traditionell als Dreh- und Angelpunkt des staatlichen Religionsrechts gilt.

Zentrale Thesen:

- Viele Rechte, die Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus zugeschrieben werden (z. B. Beglaubigungsrecht, Datenübermittlungsansprüche, Insolvenzunfähigkeit), stehen ihnen tatsächlich nicht oder nicht ohne Weiteres zu.
- Andere Rechte (z. B. Dienstherrnfähigkeit, öffentlich-rechtliche Sachherrschaftsfähigkeit, Drittsenderechte) sind nicht zwingend vom Körperschaftsstatus abhängig und nicht verfassungskräftig garantiert.
- Janssen plädiert für ein **formelles Verständnis des Körperschaftsstatus**, was zu einer **Relativierung seiner praktischen Bedeutung** führt und Auswirkungen auf die Voraussetzungen der Verleihung hat.
- Das Buch analysiert die historische Entwicklung (Weimarer Reichsverfassung), die aktuelle Rechtsprechung und die dogmatischen Grundlagen sowie die praktischen Folgen für Religionsgemeinschaften.

Kapitel 25 – Kernaussagen

Kapitel 25 gehört zum späteren Teil des Buches, der sich mit **Rechtsfolgen und Grenzen des Körperschaftsstatus** beschäftigt. Nach den verfügbaren Angaben behandelt dieses Kapitel:

- **Thema:** Die **Insolvenzunfähigkeit von Religionsgemeinschaften** und deren dogmatische Einordnung.
- **Argumentation:** Janssen zeigt, dass die verbreitete Annahme, Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus seien insolvenzunfähig, nicht zwingend aus der Verfassungsgarantie folgt. Vielmehr ist dies eine **gesetzliche oder richterrechtliche Konstruktion**, die kritisch zu hinterfragen ist.
- **Kernpunkt:** Insolvenzunfähigkeit ist **kein zwingendes Privileg des Körperschaftsstatus**, sondern hängt von der Organisationsstruktur und der Rechtsform ab. Janssen verweist auf die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung, um Missverständnisse zu vermeiden.
- **Folge:** Der Körperschaftsstatus allein schützt nicht vor finanzieller Haftung; die praktische Bedeutung dieses Privilegs wird relativiert.

Janssen übt mehrere zentrale Kritikpunkte an der bisherigen Praxis im Umgang mit dem Körperschaftsstatus von Religionsgemeinschaften:

1. Überhöhung des Körperschaftsstatus: Die Praxis behandelt den Status oft als eine Art „Privilegienpaket“ mit umfassenden Sonderrechten. Janssen zeigt jedoch, dass die Verfassung **keine inhaltlichen Garantien** vorsieht. Der Status sollte ursprünglich nur als organisatorischer Anknüpfungspunkt für Kirchensteuer dienen, nicht als Grundlage für weitreichende Sonderrechte wie Dienstherrnfähigkeit oder Insolvenzunfähigkeit.

2. Umdeutung durch Lehre und Rechtsprechung: Nach 1949 haben Wissenschaft und Gerichte den Status faktisch zu einer **verfassungsunmittelbaren Garantie konkreter Rechte** umgedeutet, obwohl die Weimarer Reichsverfassung dies nicht intendierte. Janssen kritisiert diese Entwicklung als historisch und dogmatisch nicht gedeckt.

3. Fehlende Differenzierung bei Rechtsfolgen: Die Praxis geht oft davon aus, dass bestimmte Rechte (z. B. Beglaubigungsrecht, Drittsenderechte, Insolvenzunfähigkeit) automatisch mit dem Status verbunden sind. Janssen weist nach, dass viele dieser Rechte **gesetzlich oder richterrechtlich konstruiert** sind und nicht zwingend aus dem Status folgen.

4. „Korporationspoesie“ und symbolische Überhöhung: Er kritisiert die verbreitete Vorstellung, der Status sei Ausdruck eines besonderen „Ansehens“ oder einer „Kooperationsgarantie“ zwischen Staat und Kirche. Janssen bezeichnet dies als überhöhte, teilweise pathetische Deutung ohne normative Grundlage.

5. Praktische Konsequenzen: Die überhöhte Interpretation führt zu einer **Verzerrung der Verleihungsvoraussetzungen** und zu einer faktischen Privilegierung bestimmter Religionsgemeinschaften. Janssen fordert eine Rückkehr zu einem **formellen Verständnis**, das den Status auf seine organisatorische Funktion reduziert.

Janssen schlägt eine **Reform der Praxis** vor, die sich an einem streng **formellen Verständnis des Körperschaftsstatus** orientiert. Seine Empfehlungen lassen sich in folgende Punkte zusammenfassen:

1. Entkopplung von Privilegien: Der Körperschaftsstatus soll **nicht mehr als „Privilegienbündel“ verstanden werden**, sondern lediglich als **organisatorischer Anknüpfungspunkt** für bestimmte Aufgaben (z. B. Kirchensteuererhebung). Rechte wie Dienstherrnfähigkeit, Beglaubigungsrecht oder Insolvenzunfähigkeit dürfen nicht automatisch mit dem Status verknüpft werden.

2. Klare gesetzliche Regelungen statt richterrechtlicher Konstruktionen: Viele Sonderrechte beruhen auf Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis. Janssen fordert eine **gesetzliche Präzisierung**, um Missverständnisse zu vermeiden und die Rechtslage transparent zu machen.

3. Rückkehr zur historischen Intention: Die ursprüngliche Funktion des Status nach Art. 137 Abs. 5 WRV war **rein organisatorisch**. Janssen plädiert dafür, diese Intention wieder stärker zu berücksichtigen und die symbolische Überhöhung („Kooperationsgarantie“) zurückzufahren.

4. Differenzierte Verleihungsvoraussetzungen: Die Praxis soll die **Verleihungsvoraussetzungen** nicht an überhöhte Erwartungen knüpfen. Statt „besondere Loyalität“ oder „Kooperationsbereitschaft“ als faktische Kriterien zu verwenden, soll die Prüfung sich auf die **rechtlich relevanten Aspekte** beschränken (z. B. Gewähr der Rechtstreue).

5. Transparenz und Gleichbehandlung: Janssen fordert eine **einheitliche und transparente Handhabung** durch die Länder, um Ungleichbehandlungen zwischen Religionsgemeinschaften zu vermeiden.

Janssen sieht die **Überführung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) in eine Körperschaft kirchlichen Rechts** als problematisch aus mehreren Gründen:

1. Fehlende Rechtsgrundlage: Die deutsche Rechtsordnung kennt keine eigenständige „Körperschaft kirchlichen Rechts“ als öffentlich-rechtliche Kategorie. Eine solche Überführung würde daher **außerhalb des geltenden Verfassungs- und Verwaltungsrechts** liegen und wäre rechtlich nicht eindeutig verankert.

2. Gefahr der Kompetenzüberschreitung: Die Idee einer Überführung impliziert, dass Religionsgemeinschaften selbst über ihren öffentlich-rechtlichen Status disponieren könnten. Janssen betont, dass der Körperschaftsstatus **staatlich verliehen und kontrolliert** wird; er ist kein „kircheninternes Recht“, sondern Teil des staatlichen Religionsrechts. Eine Übertragung in kirchliches Recht würde die **staatliche Rechtsaufsicht unterlaufen**.

3. Verfassungsrechtliche Bindung: Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV garantiert den Körperschaftsstatus als **öffentlich-rechtliche Organisationsform**. Eine Umwandlung in kirchliches Recht würde die verfassungsrechtliche Garantie **leer laufen lassen** und könnte die Gleichbehandlung anderer Religionsgemeinschaften gefährden.

4. Praktische Probleme:

- **Kirchensteuer:** Die Erhebung ist an den öffentlich-rechtlichen Status gekoppelt. Bei einer Überführung wäre unklar, wie die Steuerhoheit geregelt wird.
- **Rechtsfolgen:** Privilegien wie Dienstherrnfähigkeit oder Insolvenzunfähigkeit hängen am öffentlich-rechtlichen Status. Eine Überführung würde diese Rechte rechtlich unsicher machen.

5. Symbolische Überhöhung: Janssen kritisiert, dass solche Überführungsüberlegungen oft aus einem **überhöhten Verständnis des Körperschaftsstatus** resultieren („Kooperationsgarantie“). Er plädiert für eine nüchterne Sicht: Der Status ist **kein Ausdruck kirchlicher Autonomie**, sondern ein staatlicher Organisationsrahmen.

Janssen schlägt **keine Überführung in eine „Körperschaft kirchlichen Rechts“** vor, sondern empfiehlt Alternativen, die die verfassungsrechtliche Ordnung wahren und die Praxis vereinfachen:

1. Beibehaltung des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus: Statt einer Umwandlung soll der Status als **staatlich verliehene Organisationsform** bestehen bleiben. Er ist kein kircheninternes Recht, sondern Teil des staatlichen Religionsrechts.

2. Stärkung des formellen Verständnisses: Der Status soll **nur organisatorische Funktionen** erfüllen (z. B. Kirchensteuererhebung), nicht als „Privilegienbündel“ verstanden werden. Rechte wie Dienstherrnfähigkeit oder Beglaubigungsrecht sollen **gesetzlich klar geregelt** und nicht automatisch mit dem Status verknüpft sein.

3. Nutzung privatrechtlicher Organisationsformen: Religionsgemeinschaften, die mehr Autonomie wünschen, können sich **privatrechtlich organisieren** (z. B. als eingetragener Verein oder Stiftung). Janssen betont, dass diese Formen rechtlich sicherer sind als eine hypothetische „kirchliche Körperschaft“.

4. Kooperation über Konkordate oder Verträge: Anstelle einer Statusänderung empfiehlt Janssen, **vertragliche Regelungen** zwischen Staat und Religionsgemeinschaften (z. B. Staatskirchenverträge) zu nutzen, um spezifische Rechte und Pflichten festzulegen.

5. Transparenz und Gleichbehandlung: Die Praxis soll **einheitlich und transparent** gestaltet werden, um Ungleichbehandlungen zu vermeiden. Janssen sieht darin eine Alternative zur symbolischen Überhöhung des Körperschaftsstatus.